

Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 29. Juni 2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am:

1. Sonntag, der 20. August 2023
2. Sonntag, der 10. Dezember 2023

§ 2

Den genannten Terminen liegen folgende besonderen Anlässe zugrunde:

- Zu 1. Traditionelles Mittweidaer Altstadtfest vom 18. bis 20. August 2023
- Zu 2. Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 7. bis 10. Dezember 2023 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2023 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 30. Juni 2023

Schreiber
Oberbürgermeister